

Schriften zum Strafrecht

Band 265

Investigativer Journalismus im Spannungsfeld zwischen Pressefreiheit und Strafrecht

Eine Betrachtung des Kern- und Nebenstrafrechts
unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen auf
den investigativen Journalismus in Deutschland

Von

Swantje Marie Klintworth



Duncker & Humblot · Berlin

SWANTJE MARIE KLINTWORTH

Investigativer Journalismus im Spannungsfeld
zwischen Pressefreiheit und Strafrecht

Schriften zum Strafrecht

Band 265

Investigativer Journalismus im Spannungsfeld zwischen Pressefreiheit und Strafrecht

Eine Betrachtung des Kern- und Nebenstrafrechts
unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen auf
den investigativen Journalismus in Deutschland

Von

Swantje Marie Klintworth



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
hat diese Arbeit im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-14276-7 (Print)

ISBN 978-3-428-54276-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84276-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Die Freiheit ist immer in der Defensive und daher in Gefahr.
Wo die Gefahr in einer Bevölkerung nicht mehr gespürt wird,
ist die Freiheit fast schon verloren.

Karl Jaspers

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg im Wintersemester 2012/2013 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden grundsätzlich bis Januar 2012 berücksichtigt. Aufgrund der besonderen Bedeutung für den investigativen Journalismus wurden jedoch das am 01.08.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht sowie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.02.2013 zur Anwendbarkeit der Landespressegesetze auf Bundesbehörden nachträglich in komprimierter Form eingearbeitet.

Für die gute Betreuung dieser Arbeit und seine wertvollen Anregungen und Ratschläge möchte ich mich ganz herzlich bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Reinhard Merkel bedanken. Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schulz danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Daneben hat mir eine Reihe weiterer lieber Menschen bei der Erstellung dieser Arbeit zur Seite gestanden, wofür ich ihnen allen sehr dankbar bin. Dazu gehören zuallererst meine Eltern, die mich nicht nur bei meiner Doktorarbeit, sondern auch sonst immer in jeder Hinsicht unterstützt haben. Aus diesem Grund ist diese Arbeit ihnen gewidmet. Aber auch meinem Mann Cord danke ich sehr für seinen Rückhalt und dafür, dass er mich immer bestärkt und motiviert hat, wenn es nötig war. Einen großen Beitrag zu dieser Arbeit hat außerdem Herr Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst geleistet. Ihm danke ich nicht nur besonders für das Korrekturlesen der gesamten Arbeit, sondern auch für die gewinnbringenden Gespräche und Denkanstöße. Meinen Mitstreiterinnen Iris Brindöpke und Sarah Wack gebührt ebenfalls Dank für den regelmäßigen Gedankenaustausch und die gute Arbeitsatmosphäre in unserem Kolloquium. Und zu guter Letzt bedanke ich mich natürlich auch bei meinen Freunden und Kollegen an der Fakultät für Rechtswissenschaft, derentwegen ich sehr gerne an meine schöne Zeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin zurückdenke.

Hamburg, im März 2014

Swantje Klintworth

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	25
I. Gegenstand der Arbeit	26
II. Gang der Untersuchung	26

Erster Teil

Investigativer Journalismus – Begriff und Bedeutung	28
A. Begriffsbestimmung	28
I. Sprachliche Analyse	29
II. Begriffsbestimmungen in der wissenschaftlichen Literatur	30
1. Die drei vorherrschenden Hauptabgrenzungskriterien	31
a) Vorgehensweise: Die aktive Rolle des Journalisten	32
b) Themenkatalog: Sozial relevante Inhalte	33
c) Äußere Umstände: Recherchearbeit gegen den Widerstand Betroffener ...	34
2. Sonstige Kriterien zur Bestimmung investigativer Arbeit	35
a) Das Aufstellen zusätzlicher Anforderungen	35
b) Annäherung über andere Herangehensweisen: Medienwirkungsforschung und internationale Untersuchungen	36
III. Kritik und Stellungnahme	37
IV. Fazit	39
B. Gesellschaftliche Bedeutung des investigativen Journalismus	39

Zweiter Teil

Normative Grundlagen des investigativen Journalismus – rechtlich gesicherte Recherche- und Berichterstattungsfreiheit	42
A. Recherechefreiheit	42
I. Verfassungsrechtlicher Schutz	42

1. Die Medienfreiheiten des Art. 5 I 2 GG	42
2. Informationsfreiheit nach Art. 5 I 1 Var. 2 GG	43
3. Die Schranke der allgemeinen Gesetze	44
II. Einfachgesetzlicher Schutz	44
1. Informationsanspruch aus den Landespressegesetzen	45
a) Inhalt und Grenzen des Informationsanspruchs	46
aa) Inhalt und Ausgestaltung des Anspruchs: Auskünfte, die der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse dienen	46
bb) Beschränkungen des Anspruchs durch normierte Auskunftsverweige- rungsgründe	47
b) Anspruchsverpflichtete: Behörden der Länder und Gemeinden	48
aa) Behörden im Sinne des Presserechts	49
bb) Behördeninterne Auskunftskompetenz	50
c) Anspruchsberechtigte: Vertreter der Presse	51
2. Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen	51
a) Informationsfreiheitsgesetz	52
aa) Inhalt des Anspruchs: Zugang zu allen Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen	53
bb) Anspruchsverpflichtete: Behörden des Bundes	53
cc) Anspruchsberechtigte: natürliche und juristische Personen	53
(1) Auslegung nach dem Wortlaut des § 1 I IFG	54
(2) Systematische Auslegung	54
(3) Historische Auslegung	55
(4) Teleologische Auslegung	55
(5) Verfassungskonforme Auslegung	56
(6) Ergebnis der Auslegung	57
dd) Informationsfreiheitsgesetze auf Länderebene	58
ee) Bedeutung des Informationsfreiheitsgesetzes in der journalistischen Praxis	59
b) Umweltinformationsgesetz	60
aa) Inhalt des Anspruchs: Zugang zu Umweltinformationen	60
bb) Anspruchsverpflichtete: informationspflichtige Stellen gemäß § 2 I UIG	61
cc) Anspruchsberechtigte: „jede Person“	61
dd) Zugang zu Umweltinformationen auf Länderebene	62

c) Verbraucherinformationsgesetz	63
aa) Inhalt des Anspruchs: Zugang zu Informationen über Lebens- und Fut- termittel	63
bb) Anspruchsverpflichtete: Behörden oder Personen des Privatrechts, die für die Erfüllung der in § 1 LFGB genannten Zwecke zuständig sind ..	64
cc) Anspruchsberechtigte: natürliche und juristische Personen	65
dd) Das Verbraucherinformationsgesetz in der journalistischen Praxis	65
d) Das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemali- gen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz)	66
aa) Zugangsregelungen für jedermann gemäß § 3 StUG	66
bb) Besonderes Zugangsrecht für Presse, Rundfunk und Film gemäß § 34 StUG	67
cc) Einschränkung für personenbezogene Informationen	68
3. Recht auf Einsicht in öffentliche Register und behördliche Verzeichnisse	69
a) Vereinsregister	70
b) Handels- und Unternehmensregister	70
c) Grundbuch	70
d) Schuldnerverzeichnis	71
e) Melderegister	71
4. Zutritt zu öffentlichen Veranstaltungen	72
a) Staatliche Veranstaltungen	72
aa) Sitzungen staatlicher Organe	72
(1) Parlamentssitzungen	73
(2) Gerichtsverhandlungen	73
bb) Pressekonferenzen	74
b) Veranstaltungen in privater Trägerschaft	74
aa) Zugang zu öffentlichen Versammlungen	75
bb) Das Recht auf Kurzberichterstattung	75
B. Berichterstattungsfreiheit	76
I. Die Meinungsfreiheit des Art. 5 I 1 Var. 1 GG	76
II. Die Medienfreiheiten des Art. 5 I 2 GG	77
III. Das Zensurverbot des Art. 5 I 3 GG	77
IV. Die Schranke der allgemeinen Gesetze	77

*Dritter Teil***Strafrechtliche Grenzen des investigativen Journalismus** 79

A. Vorschriften zum Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs und sonstiger persönlicher Rechtsgüter	80
I. §§ 201 ff. StGB, die Regelungen zum Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	80
1. § 201 StGB, Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	80
a) Grundlagen	80
b) Die einzelnen Tatbestände des § 201 StGB	82
aa) Aufnahmen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes eines anderen ...	82
bb) Das Gebrauchen oder einem Dritten Zugänglichmachen einer so hergestellten Aufnahme	85
(1) Das Tatobjekt: eine „so hergestellte Aufnahme“	85
(2) Gebrauchen oder Zugänglichmachen	87
cc) Das Abhören mittels eines Abhörgerätes	88
dd) Das öffentliche Mitteilen eines aufgenommenen bzw. abgehörten nichtöffentlich gesprochenen Wortes	90
c) Rechtswidrigkeit	92
aa) Allgemeine Rechtfertigungsgründe	92
(1) Die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund bei einer Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	92
(2) Rechtfertigung durch Notwehr gemäß § 32 StGB	94
(3) Rechtfertigung durch Notstand gemäß § 34 StGB	95
(4) Analoge Anwendung der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB	97
(5) Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Güter- und Interessenabwägung	98
(6) Rechtfertigung unmittelbar aus Art. 5 I GG	98
bb) Erweiterte Rechtfertigung für § 201 II 1 Nr. 2 StGB: Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemäß § 201 II 3 StGB	99
cc) Zusammenfassung	100
d) Fazit	100
2. § 201a StGB, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	101
a) Grundlagen	101
b) Entstehungsgeschichte	101
aa) Der Entwurf der FDP-Fraktion	102

- bb) Der Entwurf der CDU/CSU-Fraktion 103
- cc) Der Entwurf des Bundesrates 103
- dd) Der fraktionsübergreifende Entwurf 104
- c) Die Tathandlungen im Einzelnen 105
 - aa) Tathandlungen nach § 201a StGB: Herstellen oder Übertragen einer Bildaufnahme 105
 - bb) Tathandlungen nach § 201a II StGB: Gebrauchen oder einem Dritten Zugänglichmachen einer nach Absatz 1 hergestellten Bildaufnahme ... 106
 - cc) Tathandlung nach § 201a III StGB: Unbefugtes Zugänglichmachen einer befugt hergestellten Bildaufnahme 107
- d) Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der Regelung des § 201a StGB 107
 - aa) Die Kritikpunkte im Einzelnen 109
 - (1) Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes 109
 - (2) Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes 111
 - (a) Sachlicher Geltungsbereich: der „höchstpersönliche Lebensbereich“ 112
 - (b) Räumliche Abgrenzung: „Wohnung oder gegen Einblick besonders geschützter Raum“ 115
 - (c) Die Tathandlung „übertragen“ 118
 - (d) Zusammenfassende Würdigung 119
 - (3) Kollision mit der Presse- und Rundfunkfreiheit 119
 - (a) Einschränkung wichtiger investigativer Recherchen 120
 - (b) Verbot der Verwendung rechtswidrig beschaffter bzw. erlangter Informationen 122
 - (c) Verunsicherung bei den Medienschaffenden 122
 - (d) Zusammenfassende Würdigung 123
 - bb) Lösungsansätze 124
 - (1) Abschaffung des § 201a StGB 124
 - (2) Korrektur im Wege der verfassungskonformen Auslegung des § 201a StGB 124
 - (3) Analoge Anwendung eines besonderen Rechtfertigungsgrundes ... 125
 - (4) Korrektur auf der Tatbestandsebene und Einführung eines Rechtfertigungsgrundes 126
- e) Fazit 128
- 3. § 202 StGB, Verletzung des Briefgeheimnisses 128
 - a) Grundlagen 128
 - b) Öffnen eines verschlossenen Briefes oder eines anderen verschlossenen Schriftstücks 129

c) Kenntnisverschaffung unter Anwendung technischer Mittel	130
d) Kenntnisverschaffung nach Öffnen eines verschlossenen Behältnisses	131
e) Verwendung von Schriftstücken, die ein anderer unter Verstoß gegen § 202 StGB erlangt hat	132
f) Fazit	132
4. § 202a StGB, Ausspähen von Daten	132
a) Grundlagen	132
b) Tatobjekt des § 202a StGB: Daten	133
c) Tathandlung des § 202a StGB: Verschaffen des Zugangs	134
d) Verwendung von Daten, die ein anderer unter Verstoß gegen § 202a StGB erlangt hat	135
e) Fazit	135
5. §§ 203, 26 bzw. 27 StGB, Anstiftung oder Beihilfe zur Verletzung von Privat- geheimnissen	136
a) Grundlagen	136
b) Unbefugte Geheimnisoffenbarung nach § 203 I StGB	137
aa) Täterkreis: Angehörige der in § 203 I StGB genannten Berufsgruppen	137
bb) Tatobjekt des § 203 I StGB: Ein fremdes Geheimnis, das dem Täter anvertraut oder sonst bekannt geworden ist	138
cc) Tathandlung des § 203 I StGB: Offenbaren	139
c) Geheimnisoffenbarung durch Amtsträger usw. nach § 203 II StGB	140
aa) Täterkreis: Angehörige der in § 203 II StGB genannten Berufsgruppen	140
bb) Tatobjekte des § 203 II StGB: Fremde Geheimnisse sowie bestimmte Einzelangaben, die für Verwaltungszwecke erfasst worden sind	141
cc) Das Verhältnis von § 203 II StGB und dem Informationsanspruch aus den Landespressegesetzen	141
d) Beteiligung eines Journalisten am Geheimnisverrat: Problematik der not- wendigen Teilnahme	144
aa) Notwendige Teilnahme durch den Träger des geschützten Rechtsguts	145
bb) Notstandsähnliche Lage für den notwendig Beteiligten	145
cc) Teilnahme nur in dem tatbestandsnotwendigen Mindestmaß	146
e) Fazit	148
6. § 204 StGB, Verwertung fremder Geheimnisse	149
7. Zwischenergebnis zu den Regelungen zum Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	149

- II. § 238 StGB, Nachstellung 150
 - 1. Grundlagen 150
 - 2. Entstehungsgeschichte 151
 - 3. Nachstellen durch Aufsuchen der räumlichen Nähe einer anderen Person nach § 238 I Nr. 1 StGB 152
 - a) Aufsuchen der räumlichen Nähe 152
 - b) Beharrliches Vorgehen 152
 - c) Unbefugtes Handeln 153
 - d) Taterfolg: Schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung 154
 - e) Nachstellen durch versuchte Kontaktaufnahme mittels der Kommunikationsmittel des § 238 I Nr. 2 StGB 154
 - 4. Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der Regelung des § 238 StGB ... 156
 - a) Die Kritikpunkte im Einzelnen 157
 - aa) Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes 157
 - bb) Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes 158
 - cc) Kollision mit der Presse- und Rundfunkfreiheit 160
 - (1) Pönalisierung journalistischer Arbeit durch die Weite des Tatbestands 160
 - (2) Verunsicherung bei den Medienschaffenden 160
 - (3) Zusammenfassende Würdigung 161
 - b) Lösungsansätze 161
 - aa) Analoge Anwendung eines besonderen Rechtfertigungsgrundes 161
 - bb) Rechtfertigung über Art. 5 I 2 GG 162
 - cc) Korrektur im Wege der verfassungskonformen Auslegung des § 238 I StGB 163
 - (1) Das Merkmal „unbefugt“ als Anknüpfungspunkt für die Straflosigkeit journalistischer Recherchen 163
 - (2) Das Merkmal „beharrlich“ als Anknüpfungspunkt für die Straflosigkeit journalistischer Recherchen 164
 - (3) Zusammenfassende Würdigung 165
 - dd) Korrektur im Wege einer Gesetzesänderung 165
 - 5. Fazit 166
- III. § 123 StGB, Hausfriedensbruch 166
 - 1. Grundlagen 166
 - 2. Die geschützten Objekte 166

3. Tathandlung des Eindringens, § 123 I Var. 1. StGB	167
a) Anforderungen an den Willen des Berechtigten	168
b) Die erschlichene Zutrittserlaubnis	169
c) Die missbräuchliche Nutzung einer generellen Zutrittserlaubnis	170
d) Zwischenergebnis	170
4. Tathandlung des unbefugten Verweilens, § 123 I Var. 2 StGB	171
5. Besonderheit bei öffentlichen Versammlungen: Kein Ausschluss von Presse- vertretern zulässig	171
6. Die Rechtswidrigkeit	172
a) Aufenthalt in Privatgebäuden	172
b) Aufenthalt in öffentlichen Räumlichkeiten	174
7. Fazit	175
IV. §§ 185 ff. StGB, die Ehrschutzdelikte	176
B. Vorschriften zum Schutz der Rechtspflege und des öffentlichen Friedens	177
I. § 138 StGB, Nichtanzeige geplanter Straftaten	177
1. Grundlagen	177
2. Die Anzeigepflicht nach § 138 StGB	178
3. Ausnahmen von der Anzeigepflicht	179
a) Allgemein bestehende Ausnahmen	179
b) Privilegierung bestimmter Berufsgruppen	179
4. Fazit	181
II. § 140 StGB, Belohnung und Billigung von Straftaten	181
1. Grundlagen	181
2. Tathandlung: Belohnen	182
3. Tathandlung: Billigen	182
4. Fazit	183
III. § 164 StGB, Falsche Verdächtigung	183
IV. § 353d StGB, Verbotene Mitteilung über Gerichtsverhandlungen	184
1. Der Tatbestand des § 353d Nr. 1 StGB	184
2. Der Tatbestand des § 353d Nr. 2 StGB	185
3. Der Tatbestand des § 353d Nr. 3 StGB	185
4. Kritik an § 353d Nr. 3 StGB	187

5. Fazit	188
C. Delikte in Verbindung mit einer Täuschung über die eigene Identität – Die Strafbarkeit der „Wallraff’schen Methoden“	188
I. § 263 StGB, Betrug	189
1. Anstellungsbetrug durch Eingehen von Arbeitsverträgen	189
2. Unberechtigte Inanspruchnahme von Leistungen	190
3. Fazit	192
II. § 281 StGB, Missbrauch von Ausweispapieren	192
III. § 267 StGB, Urkundenfälschung	193
IV. Fazit	194
D. §§ 353b, 26 bzw. 27 StGB, Anstiftung oder Beihilfe zur Verletzung eines Dienstgeheimnisses oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht	195
I. Grundlagen	195
II. Verletzung von Dienstgeheimnissen nach § 353b I StGB	196
1. Täterkreis: nur Angehörige der in § 353b I Nr. 1 bis 3 StGB genannten Personengruppen	197
2. Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen	197
III. Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353b II StGB	197
1. Täterkreis: Personen mit auferlegter Geheimhaltungspflicht	198
2. Tatobjekt: Gegenstände und Nachrichten, zu deren Geheimhaltung der Täter verpflichtet ist	198
3. Tathandlung des § 353b II StGB: Gelangenlassen an einen anderen bzw. öffentliches Bekanntmachen	198
IV. Beteiligung von Journalisten an der Verletzung von Dienstgeheimnissen	199
1. Beihilfe durch Veröffentlichen eines Geheimnisses: Problem der sukzessiven Beihilfe im Beendigungsstadium	199
2. Die sukzessive Beihilfe in Literatur und Rechtsprechung	199
3. Kritische Würdigung und Stellungnahme	200
V. Geplante Gesetzesänderung: Gesetzentwurf zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht	201
VI. Fazit	202

E. § 259 StGB, Hehlerei	203
F. Die Landespressegesetze	204
G. Das Kapitalmarktstrafrecht	204
I. §§ 38 I Nr. 2, 39 II Nr. 3, 14 I Nr. 2 WpHG, unbefugte Weitergabe von Insiderinformationen	204
1. Grundlagen	204
2. Täterkreis: Primärinsider	205
3. Tatobjekt: Insiderinformationen	206
4. Tathandlung: Unbefugte Weitergabe	207
a) Weitergabe innerhalb der Redaktion	208
b) Publikation in den Medien als unbefugte Weitergabe	208
aa) Kontroverse in der rechtswissenschaftlichen Literatur	209
bb) Kritische Würdigung und Stellungnahme	210
5. Verfassungsrechtliche Bedenken	210
6. Fazit	211
II. §§ 38 II, 39 II Nr. 11, 20a I I Nr. 1 Var. 1 WpHG, unrichtige oder irreführende Berichterstattung über börsennotierte Unternehmen als verbotene Marktmanipulation	212
1. Grundlagen	212
2. Unrichtige oder irreführende Angaben	212
3. Bewertungserheblichkeit	213
4. Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis	214
5. Besonderer Beurteilungsmaßstab für Journalisten gemäß § 20a VI WpHG	215
6. Fazit	216
III. Abschließendes Fazit zum Kapitalmarktstrafrecht	217
H. Das Urheberrechtsgesetz	217
I. Grundlagen	217
II. Tatobjekt: Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes	218
III. Tathandlung: Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe	220
IV. In anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen	221
1. Berichterstattung über Tagesereignisse gemäß § 50 UrhG	221

2. Zulässige Zitate gemäß § 51 UrhG	221
3. Veröffentlichung nach Ablauf der Schutzfrist der §§ 64 ff. UrhG	222
V. Verfassungsrechtliche Bedenken	222
VI. Fazit	223
I. Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie	224
J. Das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz)	224
I. Grundlagen	224
II. Tatobjekt: Geschützte Unterlagen	225
III. Tathandlung: Öffentliches Mitteilen	226
IV. Kritik an § 44 StUG	226
V. Fazit	227
K. Überblick zur Strafbarkeit von Redakteuren, Verlegern und Herausgebern	228
I. Strafbarkeit nach den allgemeinen Vorschriften über Täterschaft und Teilnahme	228
1. Strafbarkeit des Presse- oder Rundfunkredakteurs	228
2. Strafbarkeit des Verlegers bzw. Herausgebers eines Druckwerkes	229
II. Sonderhaftung nach den Landespressegesetzen	230
Resümee	232
I. Zusammenfassung der Ergebnisse	232
II. Abschließende Stellungnahme	234
Literaturverzeichnis	236
Stichwortverzeichnis	250

Abkürzungsverzeichnis

AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
ARD	Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rundfunkanstalten
BDZV	Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger
BKA	Bundeskriminalamt
BStU	Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
dju in Ver.di	Deutsche Journalisten-Union in Ver.di
DJV	Deutscher Journalisten-Verband
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DtZ	Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
epd medien	Evangelischer Pressedienst (Informationsdienst für die Medienbranche)
EuR	Europarecht
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FBI	Federal Bureau of Investigation (bundespolizeiliche Ermittlungsbehörde des Justizministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika)
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HRRS	Online-Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
IRE	Investigative Reporters and Editors (amerikanische Berufsorganisation investigativer Journalisten)
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation & Recht
KJ	Kritische Justiz: Vierteljahresschrift für Recht und Politik
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LPG	Landespressegesetze (Wird als generelle Verweisung auf alle Landespressegesetze verwendet, wenn nicht auf ein bestimmtes Landespressegesetz Bezug genommen wird.)
MMR	Multimedia und Recht
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSiZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

RAF	Rote Armee Fraktion (1970 gegründete linksextremistische deutsche terroristische Vereinigung)
RDV	Recht der Datenverarbeitung
SNJ	Syndicat national des journalistes (französische Journalisten-Gewerkschaft)
StV	Strafverteidiger
SZ	Süddeutsche Zeitung
taz	tageszeitung
VDZ	Verband Deutscher Zeitschriftenverleger
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VPRT	Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation
VVOJ	Vereniging van Onderzoeksjournalisten (niederländische Vereinigung von Enthüllungsjournalisten)
WM	Wertpapiermitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Im Übrigen wird hinsichtlich der verwendeten Abkürzungen verwiesen auf: *Dudenredaktion* (Hrsg.): Die deutsche Rechtschreibung, 25. Aufl., Mannheim (u. a.) 2009 und *Kirchner, Hildebert/Butz, Cornelia*: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl., Berlin 2003

Einleitung

Das bekannteste Beispiel für investigativen Journalismus ist vermutlich die Watergate-Affäre in den USA.¹ Aber auch in Deutschland gab es aufsehenerregende Fälle, in denen die Medien politische Skandale aufgedeckt haben. Ein Beispiel ist die CDU-Spendenaffäre, bei der der Journalist Hans Leyendecker 1999 die illegalen Praktiken der CDU im Umgang mit Parteispenden in den 90er Jahren aufdeckte. Infolgedessen wurde im Bundestag ein Untersuchungsausschuss eingerichtet und die Bestimmungen zur Parteifinanzierung im Parteiengesetz wurden verschärft.² Diese Beispiele verdeutlichen die essentielle Bedeutung der Medien für unsere Gesellschaft. Einerseits üben sie eine positive Kontrollfunktion aus und fungieren als „Vierte Gewalt“, andererseits haben sie damit zugleich die Macht, das Leben der Berichterstattungsobjekte nachhaltig zu beeinträchtigen und beispielsweise politische Karrieren zu beenden. Selbst wenn sich eine negative Berichterstattung im Nachhinein als falsch oder jedenfalls verzerrt herausstellt, lässt sich die Reputation der Betroffenen durch eine Gegendarstellung in der Regel nicht gänzlich wieder herstellen. Heinrich Böll hat dieses Einflusspotential der Medien treffend mit den Worten ausgedrückt: „Die Gewalt von Worten kann manchmal schlimmer sein als die von Ohrfeigen und Pistolen.“³

Der Gesetzgeber steht damit vor der Aufgabe, normative Rahmenbedingungen zu schaffen, die es einerseits den Medien ermöglichen, ihre Kontrollfunktion wahrzunehmen, und die andererseits jeden Einzelnen gegen das Eindringen der Medien in seine Privatsphäre und gegen eine unerwünschte Berichterstattung schützen. Das Strafrecht ist dabei eine Möglichkeit, die journalistische Recherche und Berichterstattung zu begrenzen und so die Rechte der Betroffenen zu wahren. Angesichts der Häufigkeit, mit der in den letzten Jahren auf journalistischen Fachtagungen aber auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur diskutiert wurde, ob das Strafrecht den investigativen Journalismus zu sehr einschränkt,⁴ stellt sich jedoch die Frage, ob dem

¹ Siehe dazu Erster Teil, Kapitel A.III.

² Zu den Einzelheiten siehe den Bericht des Bundestagsuntersuchungsausschusses, BT-Drs. 14/9300.

³ Heinrich Böll in einem Interview 1974 nach Erscheinen seiner medienkritischen Erzählung „Die verlorene Ehre der Katharina Blum“, siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Die_verlorene_Ehre_der_Katharina_Blum; letzter Zugriff am 25.01.2012.

⁴ Auf dem Medienkongress „Pressefreiheit und Demokratie“, der am 13. Juni 2007 unter anderem von der Bundeszentrale für politische Bildung und dem Deutschen Journalistenverband im Hambacher Schloss abgehalten wurde, wurden beispielsweise die Auswirkungen des § 201a StGB auf die Pressefreiheit kritisiert, vgl. http://www.bpb.de/veranstaltungen/2S9DCB,0.Pressefreiheit_und_Demokratie_8211%3B_175_Jahre_Hambacher_Fest.html; letzter Zugriff

Gesetzgeber der Interessenausgleich gelungen ist oder ob die Strafrechtsgesetzgebung die Belange des investigativen Journalismus nicht ausreichend berücksichtigt hat. Im zweiten Fall bestünde dringender Korrekturbedarf, da der investigative Journalismus mehr als andere journalistische Erscheinungsformen zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Medien beiträgt.⁵

I. Gegenstand der Arbeit

Im Rahmen dieser Arbeit soll daher geklärt werden, welche Grenzen dem investigativen Journalismus durch das Strafrecht gesetzt werden. Es wird umfassend dargestellt, welche Regelungen des Kern- und Nebenstrafrechts sich auf den investigativen Journalismus auswirken können. Im Mittelpunkt steht die Untersuchung, ob diese Grenzen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der jeweils geschützten Rechtsgutsinhaber und denen des investigativen Journalismus (und damit zuletzt der Gesellschaft selbst) schaffen oder ob letzterer unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Das Ziel dabei ist, zu klären, ob normativer Regelungsbeziehungweise Änderungsbedarf besteht und welche Anforderungen an eventuelle gesetzliche Neuregelungen zu stellen sind.

II. Gang der Untersuchung

Die Klärung dieser Frage erfordert es zunächst, eine Definition von investigativem Journalismus zu finden, die eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser Materie zulässt. Um die Relevanz des Themas hervorzuheben, werden zu Beginn außerdem die gesellschaftliche Funktion und Bedeutung des investigativen Journalismus erörtert. Beides wird Gegenstand des *ersten Teils* dieser Arbeit sein. Weil die Darstellung der rechtlichen Grenzen die Bestimmung der positiven Rechte voraussetzt, werden im *zweiten Teil* die verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich gesicherte Recherche- und Berichterstattungsfreiheit aufgeführt, welche die normative Grundlage des investigativen Journalismus bilden. Es folgt im *dritten Teil* die Auseinandersetzung mit den strafrechtlichen Grenzen für den investigativen Journalismus. Im Anschluss daran wird im *Schlussenteil* der Arbeit erläutert, ob der investigative Journalismus angesichts der gegenwärtigen Rechtslage seine gesellschaftliche Funktion erfüllen kann oder ob Veränderungen durch den Gesetzgeber vorgenommen werden sollten und wie diese gegebenenfalls aussehen könnten.

am 25.01.2012. Der Rechtswissenschaftler Christian Schröder sieht strafrechtliche Risiken für den investigativen Journalismus in den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes, vgl. Schröder, NJW 2009, 465 ff. Weitere Beispiele finden sich bei den jeweils kritisierten Vorschriften im dritten Teil der Arbeit.

⁵ Siehe dazu Erster Teil, Kapitel B.

Neben dem Strafrecht enthalten selbstverständlich auch die übrigen Rechtsgebiete Grenzen für den investigativen Journalismus. Als Beispiele aus dem Zivilrecht kommen etwa Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche im Fall von Rechtsverletzungen in Betracht. Aus dem öffentlichen Recht ist exemplarisch an Fotografierverbote im Zusammenhang mit Gerichtsverhandlungen oder militärischen Schutzbereichen zu denken. Eine Auseinandersetzung mit allen rechtlichen Einschränkungen für den investigativen Journalismus wäre zwar von großem Interesse für Wissenschaft und Praxis, sie würde jedoch den Rahmen einer Dissertation übersteigen. Aus diesem Grund ist die vorliegende Untersuchung auf eine Befassung mit dem Strafrecht beschränkt.